

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

21 (21.3.1901)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 21. März 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 34211. A. Beförderung von Arzneimitteln für Beamte und Mitglieder der Eisenbahn-Betriebskrankenkasse.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 37009. B. Bedarf an Dienstvorschriften.

Nr. 36222. A. Verfahren bei außerordentlichen Vorkommnissen.

Nr. 36553. A. Vorschriften für den Bezug von Dienstkleidern.

Nr. 35953. A. Bezug ärztlicher Sachverständiger.

Nr. 35881. A. Bekämpfung der Tuberkulose.

Nr. 35968. A. Deutsche Freikartenliste.

Nr. 36230. B. Wartezeitentabelle.

Nr. 36239. B. Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Nr. 36563. C. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten aus Anlaß von Festtagen.

Nr. 35865. C. Wagenpark des schweizerischen Wagenverbandes.

Nr. 36394. B. Lademaße für Langholzladungen.

Nr. 35872. E. Einsendung der Frachtkarten zur Vorprüfung.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 34211. A.

Die Beförderung von Arzneimitteln für Beamte und Mitglieder der Eisenbahn-Betriebskrankenkasse betreffend.

Um den nicht am Orte einer Apotheke wohnenden diesseitigen Beamten und Mitgliedern der Eisenbahn-Betriebskrankenkasse die Beschaffung von Arzneimitteln in Erkrankungsfällen für sich und ihre Familienangehörigen zu erleichtern, wird Folgendes bestimmt:

1. Jede Station ist verpflichtet, ein ihr übergebenes Rezept, welches vom Bahnarzt oder Kassenarzt für einen Beamten oder ein Mitglied der Betriebskrankenkasse oder für ein Familienangehöriges eines Beamten oder Kassenmitglieds ausgestellt ist, mit dem nächsten Zuge unter Umschlag mit der Adresse des Apothekers und mit dem Vermerk:

„Eilt, Rezept“ nach der Station am Orte der Apotheke zu befördern.

2. Die Empfangsstation hat ein solches Schreiben sofort zustellen zu lassen.
3. Die Beförderung der Arzneimittel erfolgt kostenfrei als Dienstgut. Eine Einschrift der Sendung findet nicht statt.

Der Apotheker benützt zur Adresse einen Anhängezettel mit folgendem Vordruck:

Großh. Badische Staatseisenbahnen.		
Arzneimittel.	Dienstgut.	Arzneimittel.
Herrn		
(Diensteigenschaft)		
(Wohnort) _____		
Station _____		

4. Jedem Rezept ist von der dasselbe absendenden Station ein mit der Adresse des Arzneiempfängers zu versehenes Anhängezettel nach obigem Muster beizulegen.
5. Die Anhängezettel werden verwaltungsseitig hergestellt. Eine Anzahl dieser Zettel wird den in Betracht kommenden Stationen erstmals unverlangt zugehen. Der weitere Bedarf ist gelegentlich der Impressenbestellung unter der Bezeichnung: „Arzneibestellzettel“ beim Material- und Drucksachenbureau anzufordern.
6. Die Abholung der Arzneimittel von der Station ist Sache des Beamten oder Kassenmitglieds, für das die Arznei bestimmt ist.
7. Die in Betracht kommenden Apotheker sind von den Stationsämtern von dieser Einrichtung und wegen Lieferung der Arznei an den Bahnhof entsprechend zu verständigen. Die Verständigung erfolgt zweckmäßig bei der Zustellung eines solchen Rezepts.
8. Die Großh. Centralbehörden und Bezirksbeamten haben dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche, der bahnärztlichen Behandlung unterliegenden Beamten und alle Kassenmitglieder von dieser Einrichtung Kenntniß erhalten.

Karlsruhe, den 12. März 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

W. Eifenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Dienstvorschriften.

Nr. 37009. B. Zu den Vorschriften für die Gewährung und Berechnung von Heiz- und Schmierstoff-Ersparnisanteilen u. s. w. (Ausgabe 1898) ist ein Deckblatt erschienen, welches an die im Besitz dieser Vorschrift befindlichen Dienststellen durch das Material- und Drucksachenbureau in der erforderlichen Anzahl auf Anfordern abgegeben wird.

Dienstauweisungen.

Nr. 36222. A. § 24 Absatz 1 der Dienstauweisung betreffend das Verfahren bei außerordentlichen Vorkommnissen u. s. w. erhält folgenden Wortlaut:

„Durch die Untersuchung sind besonders genau festzustellen

- a) die Ursache,
- b) die Folgen

des Unfalls und der Verletzungen. Zu diesem Zwecke ist hierüber ein ärztlicher Ausspruch einzuholen und zwar bei Eisenbahnbeamten vom Bahnarzt, bei Eisenbahnarbeitern vom Betriebskrankenkassenarzt und bei nicht zur Verwaltung gehörenden Personen vom behandelnden Arzt, bei Krankenhauspflege in allen Fällen vom behandelnden Anstaltsarzt.“

Deckblätter, welche den ganzen § 24 überdecken, werden den Dienststellen zugehen.

Vorschriften für den Bezug von Dienstkleidern.

Nr. 36553. A. Der dritte Absatz der allgemeinen Verfügung vom 9. Juni 1900 Nr. 68827 A — Verordnungsblatt 36 — ist wie folgt handschriftlich abzuändern:

„Eine Rückgabe der einmal gelieferten Mütze für den Fall, daß der Arbeiter in eine andere Stellung übertritt, in welcher das Tragen der Dienstmütze nicht vorgeschrieben ist, hat nicht stattzufinden. Scheidet der Arbeiter jedoch aus dem Dienste der Verwaltung, so ist ihm die Mütze abzunehmen, aufzubewahren und gelegentlich einem anderen Arbeiter zuzuweisen.“

Unfall- und Invalidenversicherung.

Nr. 35953. A. Mit Bezug auf die im Verordnungsblatt Nr. 2 vom laufenden Jahre erschienene Bekanntmachung Nr. 2918 A. wird weiter bekannt gegeben, daß das Schiedsgericht der Arbeiterpensionskasse für die Großh. Staatsbahnen und Salinen als Sachverständige, welche bei den Verhandlungen in der Regel nach Bedarf zugezogen werden sollen (vergl. § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900), für das Geschäftsjahr 1901 gewählt hat:

I. zur Beurteilung chirurgischer Fälle

Medizinalrath Dr. Ludwig Gutsch in Karlsruhe und als dessen Stellvertreter

Professor Dr. Bernhard von Beck, Direktor des städtischen Krankenhauses in Karlsruhe,

II. zur Beurteilung innerer Krankheiten

Ober-Medizinalrath Dr. Wilhelm Hauser in Karlsruhe

und als dessen Stellvertreter

Medizinalrath Dr. Ferdinand Kaiser in Karlsruhe.

Bekämpfung der Tuberkulose.

Nr. 35881. A. Den Großh. Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren, allen Großh. Stationsämtern und Güterverwaltungen, den Großh. Verwaltungen der Eisenbahnmagazine und der Hauptwerkstätte sowie dem Großh. technischen Telegraphenkontroleur werden Exemplare der Schrift: Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung von Dr. S. A. Knopf (einem deutschen Arzt in New-York) zugehen. Die Dienstvorstände haben diese Schrift durch leihweise Abgabe, Auflegen in Geschäftszimmern und Aufenthaltslokalen u. dergl. dem Personal zur Kenntniß zu bringen und für weitgehende Verbreitung der Schrift zu sorgen.

Die Großh. Betriebsinspektoren haben auch jedem Bahnarzt ein Exemplar der Schrift zuzustellen.

Freifahrtwesen.

Nr. 35968. A. Zur deutschen Freifahrtliste vom 1. Mai 1900 ist die 10. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald f. H. zugehen.

Wartezeitentabelle.

Nr. 36230. B. Auf Seite 52 der Wartezeitentabelle ist nach Station Köschwoog nachzutragen:

„Zug 510 wartet in Koppenheim auf den Zug 286 von Lauterburg 10 Minuten.“

Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Nr. 36239. B. Zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Theil (Ausgabe mit militärischen Ausführungsbestimmungen) ist ein Deckblatt und zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Theil (Ausgabe ohne militärische Ausführungsbestimmungen) ein Nachtrag erschienen. Diese Druckfachen gehen den betreffenden Dienststellen f. H. zu. Für richtigen Vollzug der Aenderungen und Einklebung der Deckblätter ist Sorge zu tragen.

Personenverkehr.

Nr. 36563. B. Anlässlich des Osterfestes ist für den Bereich der Main-Neckarbahn, der Preussischen Staatseisenbahnen, einschließlich der der Direktion in Mainz unterstehenden Linien, der Sächsischen Staatseisenbahnen sowie der Niederländischen Staatseisenbahnen und der Holländischen Eisenbahn die allgemeine Anordnung getroffen, daß alle am 26. März l. J. und an den folgenden Tagen (auch nach den Feiertagen) gelösten Rückfahrkarten von sonst geringerer Gültigkeitsdauer bis einschließlich 19. April l. J. benutzt werden dürfen. Die Rückfahrt muß spätestens am letzten Gültigkeitstage um 12 Uhr Mitternacht angetreten sein und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die bei einzelnen badischen Stationen aufliegenden Rückfahrkarten der

Main-Neckarbahn von Heidelberg nach Weinheim, Darmstadt und Frankfurt a/M.

Die Benützbarkeit der Rückfahrkarten auf den badischen Bahnen sowie den übrigen süddeutschen Bahnen, welche die 10tägige Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten angenommen haben, wird hierdurch nicht berührt; im Bereiche dieser Bahnen bleibt es also bei den allgemein erlassenen Bestimmungen.

Die Bestimmung über die besondere Verlängerung der Gültigkeitsdauer findet sich auch im badischen Kursbuch (Seite 247.)

Wagenwagen.

Nr. 35865. C. Die Eisenbahngesellschaft Uerikon-Bauma, deren Betriebsöffnung auf den 1. Juni d. J. in Aussicht steht, hat bereits eine Anzahl ihrer neu erbauten Wagen in den schweizerischen Wagenverband eingestellt. Diese Wagen, welche das Eigentumsmerkmal U. o. B. B. tragen, sind in der gleichen Weise, wie diejenigen der übrigen Verwaltungen des schweizerischen Wagenverbandes zu behandeln.

In der Anmerkung auf Seite 2 der Zusatzbestimmungen zum B.W.U. ist die Uerikon-Bauma-Bahn nachzutragen.

Nr. 36394. B. Den Großh. Betriebs- und Maschineninspektoren sowie den für den Güterverkehr eingerichteten Stationen wird in nächster Zeit ein Nachtrag zu den Zusatzbestimmungen zu dem B.W.U. in Form einer Tabelle zugehen. Dieser Nachtrag ist am Schlusse jener Bestimmungen (Seite 25) einzukleben und künftig beim Versandt langer Gegenstände auf Schemelwagenpaaren nach Italien genau zu beachten.

Rechnungswesen.

Nr. 35872. E. Nach einer Anzeige der Großh. Verkehrs-kontrolle II werden die Bestimmungen der Verfügung Nr. 1925. E., B.W. Nr. 2 d. J., von einer größeren Anzahl der Dienststellen nicht beachtet. Dieselben werden daher mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß abermalige Zuwiderhandlungen geahndet werden.